

Verbund Lebensraum Zürich (VLZ)

Vereinsstatuten

I. Name, Sitz und Zweck des Verbundes

Artikel 1	Struktur
Name	Unter dem Namen Verbund Lebensraum Zürich besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er wird im folgenden VLZ genannt.
Neutralität	Der VLZ ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
Sitz	Der Sitz des VLZ befindet sich in Zürich.
Vereinsjahr	Es gilt das Kalenderjahr - also vom 1.1. - 31.12.
Artikel 2	Zweck
2a	Förderung und Pflege des Lebensraums Zürich, insbesondere der Grünräume.
2b	Vertretung der Interessen der dem VLZ angeschlossenen Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
2c	Durchführung von Massnahmen und finanzielle Unterstützung für den Betrieb, die Erhaltung und den Bau von Anlagen, die den Lebensraum und den Grünraum aufwerten.
2d	Zur Information der Mitglieder des VLZ erscheint periodisch die Publikation "Grünzeit".
2e	Zusammenschluss der Organisationen und Landbesitzenden, die sich für den Lebensraum Zürich einsetzen.
2f	Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3	Art der Mitgliedschaft
3a	Aktiv-Mitglieder Vereine, Genossenschaften, Verbände, Korporationen, Land- und Waldbesitzende sowie Interessengemeinschaften, die in der Stadt und der nahen Umgebung Beiträge zur Erhaltung und Förderung des Lebensraumes erbringen.
3b	Gönner-Mitglieder Natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele des VLZ unterstützen.

- 3c **Behörden-Mitglieder**
Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates, des Regierungsrates oder des Kantonsrates von Stadt und Kanton Zürich während und bis zu vier Jahren nach der Amtsausübung.
- 3d **Amts-Mitglieder**
Stadt Zürich, vertreten durch zwei Mitglieder der Geschäftsleitung von Grün Stadt Zürich oder des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements.
- Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- 4a Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden.
- 4b Über die provisorische Aufnahme eines stimmberechtigten Aktivmitgliedes in den VLZ entscheidet der Vorstand. Die endgültige Bestätigung der Aufnahme obliegt der Vereinsversammlung. Über die Aufnahme eines Behördenmitgliedes oder eines Gönnermitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr definitiv.
- Artikel 5 Austritt**
- 5a Der Austritt aus dem VLZ kann jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
- 5b Das schriftliche Austrittsbegehren muss spätestens am 15. November des laufenden Vereinsjahres im Besitze des Vorstandes sein.
- 5c Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VLZ bis zum Ende des Vereinsjahres.
- Artikel 6 Ausschluss**
- 6a Der Ausschluss eines stimmberechtigten Mitgliedes kann nur durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Über den Ausschluss eines nicht stimmberechtigten Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr definitiv.
- 6b Ausschlussgründe sind:
– Verletzung der Statuten
– Nichtbeachtung von Beschlüssen der Vereinsversammlung
– Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
– Unkorrekte, den Lebensraum und das Ansehen des VLZ schädigende Handlungen

III. Organisation

Artikel 7 **Organe des Verbund Lebensraum Zürich**

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- RechnungsrevisorInnen

Artikel 8 **Vereinsversammlung**

8a Die Vereinsversammlung - im folgenden VV genannt - ist das oberste Organ des VLZ. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

8b Die ordentliche VV findet alljährlich in den ersten fünf Monaten des Jahres an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum statt.

8c

- Die Einladung zur ordentlichen VV ist den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Sie hat Ort und Datum zu enthalten.
- Die Traktandenliste sowie allfällige Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- Die Detailunterlagen (Jahresberichte, Kassa- und Revisorenbericht, Budget, VV-Protokoll des Vorjahres) sowie allfällige Anträge der Mitglieder sind diesen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

8d Eine ausserordentliche VV muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes Gesuch von mindestens einem Fünftel der Mitglieder-Stimmen einberufen werden.
Sie hat innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Artikel 9 **Befugnisse der Vereinsversammlung**

9a Genehmigung des Protokolls der letzten VV.

9b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des RevisorInnenberichtes.

9c Décharge-Erteilung.

9d Festsetzung der Mitgliederbeiträge, für laufendes oder folgendes Jahr.

9e Genehmigung des Budgets.

9f Bestätigung der Mitglieder-Mutationen.

9g Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

9h Wahl der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren.

9i Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes.

9k Ernennungen.

9l Statutenänderungen.

9m Auflösung des VLZ.

Artikel 10 Beschlüsse der Vereinsversammlung

10a Jede ordnungsgemäss einberufene VV ist beschlussfähig.

10b Die Mitglieder verfügen über folgende Stimmen:

- Aktivmitglieder mit bis zu 500 Einzelmitgliedschaften haben 1 Stimme
- Aktivmitglieder mit 500 bis zu 1000 Einzelmitgliedschaften haben Anrecht auf 2 Stimmen
- Aktivmitglieder mit über 1000 Einzelmitgliedschaften haben Anrecht auf max. 3 Stimmen
- Aktivmitglieder, die im Besitz von mehr als 500 ha Fläche auf Stadtgebiet sind haben Anrecht auf 2 Stimmen
- Behördenmitglieder haben eine Stimme
- Amtsmitglieder haben eine Stimme
- Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht

Artikel 11 Abstimmungen und Wahlen

11a Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmen im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliesst.

11b Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen oder die Auflösung des VLZ ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11c Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr.

11d Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Artikel 12 Anträge

12a Zur Antragstellung an die VV sind berechtigt:

- die stimmberechtigten Mitglieder
- der Vorstand

12b Anträge zuhanden der VV müssen mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 20 Tage vor der VV im Besitze des Vorstandes sein.

12c Verspätet eingereichte oder erst an der VV gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die VV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dies beschliesst.

- Artikel 13 Vorstand**
- 13a Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten und 6 - 10 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.
Ein Vorstandssitz ist einem Mitglied der Geschäftsleitung von Grün Stadt Zürich und zwei oder drei Sitze sind Behördenvertretenden vorbehalten.
- 13b Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist statthaft.
- 13c Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen, der an der nächsten VV zu bestätigen ist.
- 13d Der Vorstand hat weitgehende Vollmacht in der Führung des VLZ. Er ist zuständig für alle Geschäfte, deren Behandlung nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten der VV oder einem anderen Organ vorbehalten ist. Der Vorstand vertritt den VLZ gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
- 13e Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VLZ hat die Präsidentin / der Präsident bzw. ihre / seine Stellvertretung zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem Vorstandsmitglied die Einzelunterschriftsberechtigung erteilen.
- 13f Der Verband gibt in Zusammenarbeit mit Grün Stadt Zürich die Zeitschrift "Grünzeit" heraus, welche sich dem Thema Lebensraum Zürich widmet. Der Vorstand delegiert jeweils zwei Vereinsmitglieder in die Redaktionskommission.
- 13g Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Artikel 14 Rechnungsrevisoren**
- 14a Zur Prüfung der Rechnung des VLZ wählt die VV alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisorinnen / -revisoren und einen Ersatz. Wiederwahl ist statthaft.
- 14b Die Revisorinnen / Revisoren haben jährlich der VV einen schriftlichen Bericht über die Revision zu erstatten.
- 14c Der Vorstand kann zusätzlich eine externe Fachstelle mit der Überprüfung der VLZ-Jahresrechnung beauftragen, sofern er dies als angebracht beurteilt.

IV. Finanzen

- Artikel 15 Jährliche Mitgliederbeiträge**
- 15a Aktivmitglieder
pro Stimmrecht Fr. 300.-

- 15b Gönner-Mitglieder
- Natürliche Personen mindestens Fr. 50.-
 - Juristische Personen mindestens Fr. 500.-
 - Behörden- und Amtsmitglieder Fr. 50.-
- Artikel 16 Weitere Einnahmen**
- Sponsorenbeiträge
 - Subventionen, Abgeltungen für Leistungen
 - Erlöse aus Veranstaltungen des VLZ

Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages.

V. Auflösung Verbund Lebensraum Zürich

- Artikel 17 Auflösung**
- 17a Die Auflösung des VLZ kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen VV beschlossen werden. Dazu sind zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- 17b Über die Verwaltung oder Verwendung eines allfälligen Vermögens des VLZ beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende VV.
- 17c Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

- Artikel 18 In-Kraft-Treten**
- Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die VV vom 24. Mai 2005 in Kraft.